



Änderungsbedarf im Zweiten Sozialgesetzbuch aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes

Seit Januar 2005 ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Kraft. Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass diese ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften unabhängig von Grundsicherung bestreiten können. Für Menschen, die sich derzeit nicht selbst helfen können, braucht es aber ein soziales Netz, das ein Leben in Würde ermöglicht. Der Deutsche Caritasverband hat in diesem Zusammenhang den integrierten Hilfeansatz, der dem Zweiten Sozialgesetzbuch zu Grunde liegt, begrüßt. Fördern und Fordern müssen sich aber gegenseitig bedingen. Die mit der neuen Gesetzgebung angestrebte Integration von Hilfeempfänger(inne)n in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt gelingt im Moment nur zögerlich: Einerseits ist die Arbeitskräftenachfrage gering, zum anderen befinden sich die Förderstrukturen des SGB II noch in der Aufbauphase. Des Weiteren gibt es Anreizinstrumente, die nicht für alle Gruppen von Arbeitsuchenden zum Abbau der Arbeitslosigkeit geeignet sind, wie das Beispiel des Aussteuerungsbetrages gemäß § 46 Abs. 4 SGB II zeigt. So erhalten Arbeitsuchende mit besonderem Unterstützungsbedarf, die von der Bundesagentur für Arbeit als Betreuungskunden eingestuft werden, derzeit kaum Betreuungsleistungen, da bei ihnen keine kurzfristigen Integrationserfolge zu erwarten sind.

Die Beseitigung der Arbeitslosigkeit kann nicht allein durch eine Revision des SGB II erreicht werden. Für eine Arbeitsmarktintegration aller Arbeitsuchenden braucht es umfassendere Reformschritte im Rahmen einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik. Nur so können mittelfristig die SGB II Ausgaben für Eingliederungstitel und Arbeitsmarktförderung gesenkt werden.

Die Auswirkungen der bisherigen Arbeitsmarktreformen wurden von Caritasdiensten, die vor Ort Hilfeempfänger/innen betreuen, kontinuierlich begleitet und evaluiert. Dabei zeigten sich erhebliche Mängel in der Konstruktion und Umsetzung des Gesetzes.

Für das geplante SGB II Optimierungsgesetz sieht der Deutsche Caritasverband auf Grundlage dieser Evaluierung Nachbesserungsbedarf in folgenden Punkten:

1. Regelmäßig erhöhte Bedarfe, z. B. für Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, nicht lehrmittelfreie Schulbücher oder nichtverschreibungspflichtige Medikamente (OTC) sind durch die Regelleistungen des SGB II nicht gedeckt. Derartig unabweisbare Bedarfe müssen auch SGB II Empfänger(inne)n gemäß dem verfassungsrechtlich begründeten Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung gewährt werden.
2. Das soziokulturelle Existenzminimum muss auch nach der von der Bundesregierung geplanten Mehrwertsteuererhöhung gewahrt sein. Bei der neuen Regelsatzberechnung auf Grundlage der EVS 2003 müssen auch die Praxisgebühren berücksichtigt werden, die erst seit dem 1. Januar 2004 gezahlt werden.
3. Bei der Festlegung der angemessenen Unterkunftskosten sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes, ein aktueller örtlicher Mietspiegel und die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
4. Der Freibetrag zur Sicherung der Altersvorsorge ist auf 600 Euro je Lebensjahr anzuheben, damit Altersarmut von ehemaligen SGB II Hilfeempfänger(inne)n verhindert wird.
5. Sanktionierungen bei Nichtunterzeichnung von Eingliederungsvereinbarungen dürfen nicht ohne rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt erfolgen.
6. Der Träger der Grundsicherung muss hinreichend Spielraum haben, die Sanktionierungsmechanismen flexibel anzuwenden.
7. Zweckbestimmte Einnahmen wie z. B. das Pflegegeld dürfen nicht als Einkommen angerechnet werden.
8. Rechtsmittel oder zumindest Widersprüche gegen Verwaltungsakte müssen grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben.
9. Erwerbsfähigen Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, sind nicht grundsätzlich von SGB II Leistungen auszuschließen.
10. Die notwendige Unterstützung von jungen Familien ist durch die vollständige Finanzierung der Babyerstaussstattung sicherzustellen.
11. Asylsuchende und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis auf humanitärer Grundlage oder einer Duldung, die bereits in Deutschland gearbeitet haben, dürfen vom SGB II Leistungsbezug nicht ausgeschlossen werden.
12. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll ein Pfändungsschutz des Arbeitslosengeldes II analog zur Sozialhilfe in das SGB II aufgenommen werden.
13. Der Zugang zum Schutz durch Kranken- und Pflegeversicherung muss allen Personen offen stehen.

Der Nachbesserungsbedarf wird im Folgenden detailliert mit Lösungsvorschlägen dargestellt.

1. Unabweisbare Bedarfe

Problem:

Über eine weitgehende Pauschalierung sind im SGB II fast alle einmaligen Leistungen in die Regelleistung miteinbezogen worden. Der Hilfebedürftige soll Schwankungen seines Bedarfes durch Ansparungen aus der Regelleistung ausgleichen. Dies ist allerdings in den Fällen problematisch, in denen für den Hilfebedürftigen *regelmäßig* ein erheblich höherer Bedarf entsteht. Dieses Problem tritt z. B. bei Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, Besuchen von Angehörigen in der JVA, nicht lehrmittelfreien Schulbüchern oder nichtverschreibungspflichtigen Medikamenten (OTC) auf. Bei regelmäßig erhöhtem Bedarf ist die Darlehensaufnahme keine sinnvolle Lösung, da die Rückzahlungsverpflichtung und die zwingend vorgeschriebenen Aufrechnung zu einer fortdauernden Bedarfsunterdeckung führen.

Lösung:

Ergänzung von § 23 oder § 20 SGB II:

"Die Höhe der Leistung wird abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht."

Begründung:

ALG II und Sozialgeld stellen das unterste soziale Netz dar. Für Menschen, deren Bedarf im Einzelfall erheblich über den durchschnittlichen Bedarf hinausgeht, muss ebenfalls das soziokulturelle Existenzminimum gesichert sein. Das verfassungsrechtlich begründete Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung muss im SGB II ebenso wie im SGB XII gelten, wo für diese Fälle Bedarfe abweichend festgelegt werden können.

2. Wahrung des soziokulturellen Existenzminimums

Problem:

Die Bundesregierung plant die Anhebung der Mehrwertsteuer von 16 auf 19 Prozent. Die mit der Mehrwertsteuererhöhung verbundene Verteuerung trifft auch SGB II Empfänger, da deren Konsum- und Dienstleistungsausgaben steigen. Dieses Argument greift zwar grundsätzlich für alle Bevölkerungsgruppen, der wesentliche Unterschied besteht aber darin, dass die Mehrwertsteuererhöhung bei der hier in Frage stehenden Bevölkerungsgruppe das Existenzminimum betrifft. Bei diesem Personenkreis besteht folglich kein Spielraum für zusätzliche Belastungen. Mehrausgaben im Gefolge der Mehrwertsteueranhebung führen zu einer Unterschreitung des Existenzminimums. Dies muss bei der nun anstehenden Festlegung des Regelsatzes auf Grundlage der EVS 2003 berücksichtigt werden. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Praxisgebühr erst seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist. Diese erhöhten Kosten sind in der EVS 2003 ebenfalls noch nicht enthalten und müssen miteingerechnet werden.

Lösung:

Für den Fall, dass eine Neuberechnung des Regelsatzes auf Grundlage der EVS 2003 nicht zeitnah erfolgt, schlagen wir eine Abänderung des § 20 Abs. 2 wie folgt vor:

„Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 352 Euro“.

Begründung:

Wir gehen bei unseren Berechnungen von der gegenwärtig gültigen Regelleistung von 345 Euro aus. Diese setzt sich aus 297 Euro soziokulturellem Existenzminimum und 48 Euro Pauschale für Einmalleistungen zusammen. Es ist davon auszugehen, dass vom soziokulturellen Existenzminimum ein Drittel für Lebensmittel und zwei Drittel für andere Güter und Dienstleistungen ausgegeben werden. Die Ausgaben für andere Güter und Dienstleistungen (198 Euro) und die Pauschale für Einmalleistungen (48 Euro) sind von der Mehrwertsteueranhebung betroffen. Eine Anhebung der Regelleistung um 7 Euro (entspricht 3 Prozentpunkte zusätzliche Mehrwertsteuererhebung auf 198 Euro + 48 Euro) ist daher notwendig. Diese Anpassung berücksichtigt lediglich die Mehrwertsteuererhöhung. Eine Anpassung des Regelsatzes aufgrund der Praxisgebühr muss gemäß Regelsatzverordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetz in der Abteilung 6 der Verbrauchsausgaben eingerechnet werden.

3. Bemessungskriterien für angemessene Unterkunftskosten

Problem:

ALG II Empfänger/innen erhalten in zunehmenden Maß die Aufforderung, ihre Wohnkosten entweder durch Aufnahme von Untermietern oder durch Umzug zu reduzieren. Dies wird verbunden mit der Ankündigung, dass die Unterkunftskosten in Zukunft nicht mehr vollständig übernommen werden, da sie nicht angemessen seien. Die anerkannten Heizkostenpauschalen reichen oft nicht aus, um die Heizkosten zu bezahlen und berücksichtigen nicht die individuelle Wohnsituation. In einigen Bezirken wurden die Quadratmeterzahlen für den als angemessen angesehenen Wohnraum gegenüber bisherigen Regelungen der Sozialhilfe abgesenkt. In vielen Bezirken sind zu den anerkannten Mietpreisen keine freien Wohnungen verfügbar. Personen sehen sich gezwungen, für die Zahlung der Miete Geld aufzunehmen, was zu einer Verschuldung dieser Haushalte führt. Der durch den Umzug in billigere Wohnungen eingeleitete Prozess einer Konzentration von Personen mit geringen Einkommen/ALG II Bezug konterkariert die Zielsetzung des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“, das eine soziale Entwicklung und Konsolidierung von Wohngebieten anstrebt. Diese neu entstehenden Konzentrationen würden erhebliche Folgekosten mit sich bringen. Eine solche Situation kann wegen ihrer sozialen Risiken (siehe die Entwicklung in Frankreich im November 2005) und ihres finanziellen Mehrbedarfes nicht im Sinne des Bundes, der Länder und der Kommunen sein.

Lösung:

Ergänzung § 22 SGB II um einen neuen Satz (1a)

„Bemessungskriterium für die Angemessenheit sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes, der örtliche Mietspiegel und die familiären Verhältnisse des Leistungsberechtigten.“

Begründung:

Die Bemessungskriterien „tatsächliche Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes“, der „örtliche Mietspiegel“ sowie die „Berücksichtigung familiärer Verhältnisse“ gelten bisher nur für Hilfeempfänger von SGB XII Leistungen. Eine Ungleichbehandlung von SGB II Empfängern ist nicht nachvollziehbar.

4. Vermögensfreigrenzen zur Sicherung der Altersvorsorge

Problem:

Das nach § 12 SGB II nicht zu berücksichtigende bzw. abzusetzende Vermögen ist zu gering. Vermögen, das zur Altersvorsorge aufgebaut wurde, ist über einer Grenze von 13.000 Euro zu verwerten. Insbesondere ältere Arbeitsuchende haben keine Möglichkeit, nach einer späteren erfolgreichen Vermittlung in den Arbeitsmarkt einen wesentlichen Verzehr ihres Vermögens auszugleichen, da die verbleibende Zeitspanne bis zum Ruhestand hierzu nicht ausreicht. Es drohen Altersarmut und damit verbunden eine Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen.

Lösung:

Der Freibetrag für das der Altersvorsorge dienende Vermögen ist auf 600 Euro je Lebensjahr anzuheben. Die Obergrenze von 13.000 Euro ist aufzuheben.

Begründung:

Der privaten Altersvorsorge wird aufgrund der Absenkung der gesetzlichen Rentenzahlungen zukünftig noch größere Bedeutung zukommen als bisher. Die Erhöhung der Freibeträge für die Altersvorsorge ist daher ein konsequenter Schritt um Anreize für die private Altersvorsorge zu schaffen und eine Zunahme von Altersarmut zu verhindern.

5. Keine Sanktionierung der Nichtunterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung

Problem:

Aus der Praxis wird gemeldet, dass Eingliederungsvereinbarungen in nennenswertem Umfang nicht auf die individuelle Situation des/der Hilfebedürftigen abgestimmt sind, sondern vielfach nur aus EDV-Textbausteinen bestehen. Teilweise wird die Eingliederungsvereinbarung nicht einmal individuell besprochen. Andererseits hat allein die Nichtunterzeichnung einer angebotenen Vereinbarung zwingend Sanktionen zur Folge. Die Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Satz 1a tritt unmittelbar ein, da ein Widerspruch des Hilfebedürftigen weder gegen die Sanktion selbst noch gegen eine als Verwaltungsakt erlassene Eingliederungsvereinbarung aufschiebende Wirkung hat. Dies setzt Hilfebedürftige unter unzumutbaren Druck, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Lösung:

Die Sanktionsmöglichkeit wegen Nichtunterzeichnung einer angebotenen Eingliederungsvereinbarung (§ 31 Abs. 1 Satz 1a) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Nichtunterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung kann gewichtige Gründe haben. Angesichts der unzureichenden Verwaltungspraxis ist es untragbar, die angebotene Eingliederungsvereinbarung stets als rechtmäßig zu vermuten und unmittelbar an ihre Nichtunterzeichnung Sanktionen zu knüpfen. In § 15 Abs.1 Satz 6 SGB II ist ausdrücklich geregelt, dass bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung „die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen“ sollen. In diesem Verwaltungsakt kann dann eine Sanktion angedroht werden. Die Eingliederungsvereinbarung wird in ihrem Charakter als „Vereinbarung“ entwertet, wenn auf die Verweigerung der Unterschrift, egal aus welchem Grund, unmittelbar eine Sanktion folgt.

6. Flexibilisierung der Sanktionen

Problem:

§ 31 SGB II sieht in spezifischen Fällen (Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Verweigerung der Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung etc.), für die Dauer von drei Monaten zwingend die Absenkung des ALG II in bestimmter Höhe oder den vollständigen Wegfall des Zuschlags vor. Bei Jugendlichen unter 25 Jahren entfällt bei einmaligem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht der Anspruch auf Leistungen (ausgenommen Kosten der Unterkunft und Heizung) sogar vollständig. Eine Abweichung von der starren Drei-Monats-Frist ist nicht möglich, auch wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nach erfolgter Sanktion einsichtig zeigt. Auch hinsichtlich der Höhe der Sanktion und der Frage, ob im Einzelfall eine Sanktion überhaupt geboten ist, hat der zuständige Sachbearbeiter keinen Ermessensspielraum.

Lösung:

§ 31 Abs. 6 Satz 2 SGB II ist wie folgt neu zu fassen:

„Absenkung und Wegfall dauern bis zu drei Monate und können jederzeit aufgehoben oder ermäßigt werden, wenn die in § 31 Abs. 1 bis 4 SGB II genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

§ 31 Abs. 1 bis 5 sind wie folgt zu ändern:

In den §§ 31 Abs. 1 und 2 SGB II werden die Worte „wird ... um ... vom Hundert ... abgesenkt“ durch die Worte „können ...um bis zu ... vom Hundert abgesenkt werden“ ersetzt. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „wird ... zusätzlich ... gemindert“ ersetzt durch die Worte „kann ... zusätzlich um höchstens ... gemindert werden“. In § 31 Abs. 5 werden die Worte „wird ... auf die Leistungen ... beschränkt“ ersetzt durch die Worte „kann ...höchstens auf die Leistungen ...beschränkt werden“.

Begründung:

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende hat das Ziel, Hilfebedürftigkeit zu verkürzen oder zu verringern. Der Träger der Grundsicherung muss Spielräume haben, diesem Ziel auch im Einzelfall hinsichtlich Dauer und Höhe des Leistungswegfalls gerecht werden zu können. Insbesondere die rigide Sanktionierung junger Menschen im SGB II nimmt das Entwicklungsmoment der Jugendphase nicht ernst und birgt damit die Gefahr, dass sich die von Sanktionen betroffenen Jugendlichen vollständig zurückziehen. Für diese Gruppe sollten Sanktionierungen stufenweise eingesetzt werden können und im Rahmen eines ausführlichen Gesprächs transparent gemacht werden.

7. Keine Anrechnung von zweckbestimmten Einnahmen (z. B. Pflegegeld) als Einkommen

Problem:

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II bleiben zweckbestimmte Einnahmen nur insofern als Einkommen unberücksichtigt als sie einem anderen Zweck als SGB II Leistungen dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben SGB II Leistungen nicht gerechtfertigt sind. Diesen Vorbehalt gab es im BSHG nur für die Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, nicht hingegen für zweckbestimmte Einnahmen. Diese Einschränkung führt dazu, dass Einnahmen, die einem anderen Zweck als der Deckung des Lebensunterhaltes dienen, teilweise diesem Zweck nicht zugute kommen, sondern zum Lebensunterhalt verbraucht werden müssen. Dass diese Situation untragbar ist, zeigt sich am Pflegegeld, das Personen gemäß § 39 SGB VIII erhalten,

die ein Pflegekind bei sich aufnehmen. Ein Teil des Pflegegeldes steht den Pflegeeltern zu und kompensiert die Kosten der Erziehung des Pflegekindes. Nach den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit ist die Lage der Pflegeperson durch den Erziehungsbeitrag schon dann so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt sind, wenn es eine halbe monatliche Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II übersteigt. In dieser Höhe wird daher derzeit der Erziehungsbeitrag als Einkommen der Pflegeeltern angerechnet. Die Anrechnung steht dem Zweck des Erziehungsbeitrages entgegen und führt in der Praxis dazu, dass Pflegeverhältnisse wegen dieser finanziellen Belastung abgebrochen und neue Pflegeverhältnisse nicht eingegangen werden.

Lösung:

§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II ist daher wie folgt neu zu fassen:

„Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1. Einnahmen, soweit sie als
 - a) zweckbestimmte Einnahmen,
 - b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflegeeinem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen. Dies gilt nicht für Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sowie für zweckbestimmte Einnahmen, die nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften gewährt werden, wenn sie die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.“

Begründung:

Nicht nur die Kosten des Lebensunterhalts, sondern auch die Kosten der Erziehung sind Aufwendungen, die dem Pflegekind zugute kommen sollen. Die anteilige Anrechnung des Erziehungsbeitrags als Einkommen der Pflegeperson führt aber dazu, dass dieser zum Lebensunterhalt der Pflegeperson selbst verbraucht wird und somit nicht dem Pflegekind zugute kommt. Die Einschränkung der Anrechnung der Kosten der Erziehung wirkt damit dem Zweck der Leistungsgewährung entgegen. Bei derartig zweckbestimmten Einnahmen ist daher die Einschränkung des § 11 Abs. 3 SGB II unangemessen. Die Ungleichbehandlung von SGB II und SGB XII Empfängern ist nicht nachvollziehbar. Der Vorbehalt ist daher wie im Sozialhilferecht (§§ 83, 84 Abs. 1 SGB XII) lediglich auf die Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und auf zweckbestimmte Einnahmen, die nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften gewährt werden, zu beschränken.

8. Aufschiebende Wirkung von Verwaltungsakten

Problem:

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des SGB II die Anforderungen an erwerbsfähige Leistungsempfänger gegenüber dem BSHG deutlich verschärft. Eine solche Verschärfung ist nur vertretbar, wenn sie durch einen effektiven Rechtsschutz auf Seiten der Betroffenen ausgeglichen wird. In der Praxis ist das Gegenteil der Fall: Während im BSHG und auch im SGB XII Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte aufschiebende Wirkung haben, ist dies im SGB II faktisch nur ausnahmsweise vorgesehen.

Lösung:

Widerspruch und Anfechtungsklage müssen grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Für Verwaltungsakte, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen, sollte entsprechend der Regelung in sozialrechtlichen Angelegenheiten zumindest der Widerspruch aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Im Bereich der Existenzsicherung ist eine Einschränkung des Rechtsschutzes nicht vertretbar, da die Hilfeempfänger/innen selbst im Falle einer stattgebenden Rechtsmittelentscheidung gezwungen sind, zeitweise unterhalb des Existenzminimums zu leben oder unzumutbare Arbeit zu verrichten.

9. SGB II Leistungen für erwerbsfähige Personen in stationären Einrichtungen

Problem:

Personen, die sich länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten, bekommen keine Leistungen nach SGB II. Es wird davon ausgegangen, dass diese Personen nicht erwerbsfähig oder zumindest durch ihren Aufenthalt in der stationären Einrichtung an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. an der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung gehindert sind. Diese Vorstellung entspricht nicht den realen Gegebenheiten. Tatsächlich sind beispielsweise in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nicht selten 25 bis 30 Prozent der Bewohner erwerbstätig. Auch in der Drogen- und Suchthilfe zielt die Rehabilitationsmaßnahme letztlich auf die Integration in Arbeit ab. Daher muss es auch bei längerem stationären Aufenthalt möglich sein, Leistungen zur beruflichen Integration nach dem SGB II zu erhalten.

Lösung:

Der § 7 Abs. 4 SGB II ist hinsichtlich der Personen in stationären Einrichtungen zu streichen oder zumindest wie folgt zu konkretisieren:

„Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als zwölf Monate in einer stationären Einrichtung lebt und wegen Maßnahmen in der stationären Einrichtung an der Teilnahme an Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gehindert ist, eine Arbeit nicht aufnehmen kann oder Rente wegen Alters bezieht. Stationäre Einrichtungen sind solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten.“

Begründung:

Der generelle Ausschluss von SGB II Leistungen für Personen, die länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung sind, wird in vielen Fällen der Lebenssituation dieser Gruppe nicht gerecht. Der Gesetzgeber hat übersehen, dass eine wesentliche Hilfe für Personen in stationären Einrichtungen darin besteht, diese aus der Einrichtung heraus in das normale Arbeitsleben zu integrieren. Es ist daher kontraproduktiv, wenn dieser Personenkreis von den Eingliederungsleistungen des SGB II ausgeschlossen wird. Ein vorübergehender Wechsel von SGB II ins SGB XII und später wieder zurück ins SGB II führt zu Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Personen und erschwert eine umfassende Gesamtplanung. Der Ausschluss von SGB-II-Leistungen ist daher aufzuheben.

Sollte eine Streichung nicht realisierbar sein, bedarf es zumindest eine Konkretisierung des § 7 Abs. 4 SGB II. Eine Verlängerung der Frist auf zwölf Monate ermöglicht, dass Eingliederungsleistung auch im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, die zwar länger als sechs Monate dauern, aber dennoch auf die berufliche Wiedereingliederung ausgerichtet sind. Die Präzi-

sierung des Begriffes stationär ist notwendig, da in der Praxis bei den Mitarbeiter(inne)n der Arbeitsgemeinschaften eine erhebliche Unsicherheit über dessen rechtlichen Inhalt besteht, was zu örtlich unterschiedlichen Auslegungen führt.

10. Erstausrüstung bei der Geburt

Problem:

Das SGB II sieht einmalige Leistungen im Falle von Schwangerschaft und Geburt nur in Form von Bekleidung vor. Für den Kinderwagen und notwendiges Mobiliar werden keine einmaligen Leistungen gewährt.

Lösung:

§ 23 Abs. 3 Nr. 2: Streichung der Worte "und Geburt". Nr. 2 wird zu Nr. 2a.

Neu einfügen: § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b

"Erstausrüstung bei Geburt, insbesondere für Babybekleidung, notwendiges Mobiliar und Kinderwagen."

Begründung:

Die Anschaffungskosten für notwendiges Mobiliar und Kinderwagen müssen derzeit aus der Regelleistung bestritten werden. Ein Ansparen ist faktisch nicht möglich, da Regelleistungen für das Kind erst ab Geburt bezahlt werden und auch ein Ansparsfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II erst ab Geburt gewährt wird. Die Benennung der Leistungen in einer eigenen Nummer 2a sichert den jungen Eltern die notwendige Unterstützung in Form einer vollständigen Erstausrüstung zu, für die keine Anspargen getätigt werden können.

11. SGB II Leistungsbezug für Asylsuchende und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis auf humanitärer Grundlage oder einer Duldung

Problem:

Asylsuchende und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis auf humanitärer Grundlage oder einer Duldung sind bisher aus dem Leistungsbezug des SGB II gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen, die bereits erlaubter Weise in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik gearbeitet haben und nun arbeitslos werden.

Lösung:

§ 7 Abs. 1 SGB II ist nach Satz 2 um den folgenden neuen Satz 3 zu ergänzen:

„Der Leistungsausschluss für Berechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz gilt nicht, sofern der Berechtigte bereits in der Bundesrepublik erwerbstätig war.“

Begründung:

Asylsuchende und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis auf humanitärer Grundlage oder einer Duldung, die bereits gearbeitet, aber ihre Stelle verloren haben, zeigten in der Vergangenheit, dass ihre Bemühungen den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern, groß sind. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zu ihrer Integration in die Gesellschaft geleistet. Kommt es zur Arbeitslosigkeit, erhalten sie zwar zunächst ALG I, läuft dieser Anspruch jedoch aus, ist wieder die Berechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig und Leistungen nach SGB II sind ausgeschlossen. Damit wird die erworbene Selbständigkeit hinfällig und eine Rückkehr in

Sammelunterkünfte mit all den damit einhergehenden sozialen und integrationspolitischen Problemen faktisch notwendig. Eine langfristige Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen wird dadurch erschwert bzw. unmöglich.

12. Pfändungsschutz für das Arbeitslosengeld II

Problem:

Sozialhilfeleistungen sind unpfändbar (§ 17 Abs. 1 SGB XII). Diese Regelung schützt überschuldete Sozialhilfeempfänger vor dem Zugriff auf ihren Sozialhilfeanspruch. Im SGB II fehlt eine entsprechende Regelung. Der ALG II Anspruch ist deshalb nach § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar. Sofern der ALG II Anspruch die Pfändungsgrenze des § 850c ZPO übersteigt, muss der Schuldner einen Antrag nach § 850 f ZPO stellen. In der Praxis werden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse an den Träger der Grundsicherung gerichtet. In der Regel liegt das Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze, weshalb eine Pfändung nicht möglich ist.

Lösung:

Erweiterung des § 19 um einen Satz 2

„Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

Begründung:

Da ALG II wie die Sozialhilfe keine Lohnersatzleistung, sondern eine staatliche Fürsorgeleistung ist, ist die unterschiedliche Behandlung bezüglich der Pfändung nicht nachvollziehbar und muss deshalb geändert werden. Die Aufnahme eines Pfändungsschutzes von ALG II Leistungen trägt außerdem zum Bürokratieabbau und zur Kostenreduzierung bei, da die ARGEN dann nicht mehr mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen belastet werden.

13. Erweiterung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes

Problem:

Infolge der verschärften Einkommensanrechnung im SGB II werden viele Personen vom ALG II Bezug ausgeschlossen. Sie sind damit nicht durch die Bundesagentur für Arbeit kranken- und pflegeversichert. Auch Sozialgeldempfänger im SGB II, die keinen Schutz durch eine Familienversicherung haben – da sie z. B. mit einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben – werden nicht versichert. Sie müssen sich selbst freiwillig gesetzlich oder privat gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit versichern. Viele Menschen, die knapp über den Grenzen des SGB II leben, können allein wegen ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihr soziokulturelles Existenzminimum nicht decken.

Lösung:

Das BMWA hat am 17. Januar 2005 eine Härtefallregelung für Sozialgeldempfänger und Personen, die bis zum Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe erhalten haben und nach dem Inkrafttreten des SGB II kein Arbeitslosengeld beziehen, entwickelt. Dieser Personengruppe wird ein Zuschuss für ihre Aufwendungen für die Krankenversicherung in Höhe von maximal 125 Euro und für die Pflegeversicherung in Höhe von 15 Euro gewährt. Diese Regelung sollte als Rechtsanspruch für *alle* Personen, die allein aufgrund der Sozialversicherungsbeiträge hilfebedürftig werden, gesetzlich festgeschrieben werden.

Begründung:

Krankenversicherungsschutz und Schutz im Falle von Pflegebedürftigkeit darf nicht zur Hilfebedürftigkeit führen. Grundsätzlich muss jede Person die Möglichkeit zum Kranken- und Pflegeversicherungsschutz haben, ohne dadurch unter das soziokulturelle Existenzminimum zu fallen.

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Kontakt:

Dr. Birgit Fix
Armutsbekämpfung, Arbeitsmarktfragen, Überwindung sozialer Ausgrenzung

Deutscher Caritasverband e. V. - Berliner Büro
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284447-78
E-Mail: birgit.fix@caritas.de.